

Verordnung des Innenministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung für den  
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den  
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst -  
APrOFw mD)

Vom 04. September 1997

(GBl. S. 436),

geändert durch Verordnung vom 5. September 2001 (GBl. S. 561)\*

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Beamtenverhältnis

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen

§ 2 Bewerbung

§ 3 Beamtenverhältnis

2. ABSCHNITT

Ausbildung

§ 4 Ausbildungsbehörden

§ 5 Ausbildungsleitung

§ 6 Dauer der Ausbildung

§ 7 Gliederung der Ausbildung

§ 8 Urlaub

§ 9 Beurteilung

§ 10 Laufbahnlehrgang

\* Änderung in Kraft seit 13.10.2001

§ 11 Meldung zum Laufbahnlehrgang

### 3. ABSCHNITT

#### Prüfung

- § 12 Prüfungsbehörden
- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Schriftführung
- § 15 Art und Umfang der Prüfung
- § 16 Prüfungsfächer
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 schriftliche Prüfung
- § 19 praktische Prüfung
- § 20 mündliche Prüfung
- § 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Niederschrift
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Fernbleiben, Rücktritt
- § 25 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

### 4. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

- § 28 Übergangsvorschrift
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und § 28 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19.März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

## 1. ABSCHNITT

### Einstellung

#### § 1

#### Einstellungsvoraussetzungen

Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder  
b) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wahrgenommen werden,  
§ 60 Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt,
3. a) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat und über eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder  
b) mindestens den Realschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche handwerklich-technische Fähigkeiten besitzt,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist.

## § 2

### Bewerbung

(1) Die Bewerbung ist an die Einstellungsbehörde zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit einem Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein Lebenslauf,
3. eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
4. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses,
5. Kopien der Zeugnisse oder Nachweise über die in § 1 Nr. 3 geforderten beruflichen und fachlichen Voraussetzungen, gegebenenfalls über weitere berufliche Tätigkeiten und Prüfungen,
6. bei Minderjährigen das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.

(3) Vor der Einstellung müssen zusätzlich vorliegen:

1. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist zur Vorlage bei einer Einstellungsbehörde zu beantragen,
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neueren Datums über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche Eignung.

### § 3

#### Beamtenverhältnis

(1) Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so darf sie nur einstellen, wenn eine Ausbildungsbehörde sich bereiterklärt hat, die Ableistung der Einführungszeit im Wege der Abordnung zu ermöglichen.

(2) Die Einstellung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe.

(4) Die Beamten führen die Dienstbezeichnung "Brandmeister zur Anstellung (z.A.)" oder "Brandmeisterin zur Anstellung (z.A.)".

## 2. ABSCHNITT

### Ausbildung

### § 4

#### Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. die Landesfeuerweherschule,
2. die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

(2) Das Innenministerium kann auf Antrag andere Gemeinden als Ausbildungsbehörde zulassen, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung gegeben sind.

## § 5

### Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter.

(2) Dieser erstellt einen individuellen Ausbildungsplan, der zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen ist.

## § 6

### Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Soweit während der Ausbildung die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert wird, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

(2) Auf die Ausbildungszeit kann auf Antrag angerechnet werden

1. bis zur Hälfte der Zeit einer hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Tätigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder der Feuerwehr einer bundeseigenen Verwaltung, höchstens jedoch neun Monate,
2. bis zu einem Viertel der drei Jahre übersteigenden Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens als Truppführer in einer Gemeindefeuerwehr oder einer nebenberuflichen Tätigkeit mindestens als Truppführer in einer Werkfeuerwehr, höchstens jedoch sechs Monate.

Insgesamt dürfen höchstens neun Monate angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Einstellungsbehörde.

(3) Die während der Ausbildung durch Krankheit, Wehrdienst, Zivildienst, Urlaub nach §§ 12 und 13 der Urlaubsverordnung oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit muß, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt, nachgeholt werden. Die

Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Einstellungsbehörde, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, kann Ausnahmen zulassen, wenn der Ausbildungsstand dies rechtfertigt.

(4) Wurde das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so kann die Einstellungsbehörde, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, die Ausbildungszeit bis zu sechs Monate verlängern.

## § 7

### Ziel und Gliederung der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung sollen die Beamten die Befähigung zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erwerben. Im Rahmen der Ausbildung soll auch das Verständnis für gesellschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Fragen gefördert werden.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

#### 1. Grundausbildung

Die Grundausbildung wird nach einem von der Landesfeuerweherschule erstellten und vom Innenministerium genehmigten Stoffplan durchgeführt und dauert sechs Monate.

Während der Grundausbildung werden die Beamten zum Truppmann ausgebildet. Auch werden das Deutsche Sportabzeichen in Bronze und das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben.

In der Grundausbildung sind folgende besondere Ausbildungen enthalten:

- Atemschutzgeräteträger
- Motorsägenführer
- Sanitätsausbildung
- Sprechfunker.

Nach Abschluss der Grundausbildung können die Beamten innerhalb einer taktischen Einheit als Truppmann eingesetzt werden und bei Einsätzen mit Sonderfahrzeugen mitarbeiten.

## *2. Berufspraktische Ausbildung*

Die berufspraktische Ausbildung dient der Vertiefung der in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und dauert elf Monate.

Sie umfasst die Einführung in den Einsatzdienst und den Wachbetrieb bei verschiedenen Wachabteilungen im Schichtdienst.

Grundsätzlich im Tagesdienst erfolgt

- die Ausbildung für Sonderfunktionen (wie Maschinist für Feuerwehrfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Bootsführer),
- der Erwerb der Fahrerlaubnis mindestens Klasse C und
- die Einweisung in die Bereiche Leitstelle und vorbeugende Gefahrenabwehr.

Innerhalb der berufspraktischen Ausbildung soll der Beamte am Wachunterricht, am Dienstsport, an Feuersicherheitswachen und an Schlussabnahmen von Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung teilnehmen.

Auf die Dauer von vier Wochen arbeitet der Beamte in verschiedenen am Standort vorhandenen feuerwehrtechnischen Werkstätten mit.

## *3. Laufbahnlehrgang*

Die Ausbildung endet mit dem etwa vierwöchigen Laufbahnlehrgang. In diesem Lehrgang werden insbesondere beamtenrechtlich relevante rechtliche Grundlagen sowie weitere fachliche Grundlagen für die Tätigkeit als Truppführer vermittelt.

## § 8 Urlaub

Bei der Erteilung von Urlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

## § 9 Beurteilung

Für die Zulassung zum Laufbahnlehrgang hat die Ausbildungsbehörde eine Beurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten zu erstellen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist. Die Leistungen sind mit einer der Noten nach § 17 zu bewerten.

## § 10 Laufbahnlehrgang

- (1) Der Laufbahnlehrgang dauert etwa vier Wochen. Er besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht. Der Laufbahnlehrgang wird an der Landesfeuerweherschule durchgeführt. Er wird nach einem von der Landesfeuerweherschule erstellten und vom Innenministerium genehmigten Stoffplan durchgeführt.
- (2) Das Innenministerium kann auf Antrag zulassen, dass Ausbildungsbehörden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Laufbahnlehrgänge durchführen.
- (3) Der Laufbahnlehrgang wird nach Bedarf durchgeführt. Die Landesfeuerweherschule bestimmt, wann Lehrgänge durchgeführt werden.

## § 11

### Meldung zum Laufbahnlehrgang

Zum Laufbahnlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer anderen Ausbildungsbehörde nach § 10 Abs. 2 wird von seiner Einstellungsbehörde gemeldet, wer die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte mit Erfolg abgeleistet hat. Die Meldung erfolgt entsprechend dem Vordruck "Anmeldung zu Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule". Der Anmeldung ist die Beurteilung durch die Ausbildungsbehörde nach § 9 beizufügen.

## 3. ABSCHNITT

### Prüfung

## § 12

### Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörden sind

1. die Landesfeuerweherschule,
2. die Ausbildungsbehörden, die nach § 10 Abs. 2 Laufbahnlehrgänge durchführen.

(2) Die Prüfung ist bei der Behörde abzulegen, bei der am Laufbahnlehrgang teilgenommen wurde.

(3) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeitpunkt und Ort der Prüfung.

## § 13

### Prüfungsausschuß

(1) Bei den Prüfungsbehörden nach § 12 werden Prüfungsausschüsse gebildet, vor denen die Prüfung abgelegt wird. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer

Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder ihres Prüfungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen. Die zu berufenden Mitglieder sollen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß an der Landesfeuerweherschule besteht jeweils aus einem Beamten

1. des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Landesfeuerweherschule als Vorsitzenden,
2. des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde,
4. des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde.

Die nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu berufenden Mitglieder werden vom Städtetag Baden-Württemberg vorgeschlagen.

(4) Die Prüfungsausschüsse bei den übrigen Prüfungsbehörden bestehen aus jeweils einem Beamten

1. des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Prüfungsbehörde als Vorsitzenden,
2. des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes der Landesfeuerweherschule als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde,
4. des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Gemeinde.

Das nach Satz 1 Nr. 2 zu berufende Mitglied wird von der Landesfeuerweherschule vorgeschlagen.

(5) Für jedes zu berufende Mitglied ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Erstprüfer und die Mitprüfer für die einzelnen Prüfungsfächer. Die Erst- und Mitprüfer für die einzelnen Fächer der schriftlichen Prüfung müssen nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### § 14

##### Schriftführung

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuß einen Schriftführer. Dieser unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

#### § 15

##### Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und mündlichen Prüfung voraus.

#### § 16

##### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind

1. im schriftlichen Teil
  - a) Gerätekunde,
  - b) Atemschutz,
  - c) Baukunde,
  - d) Staatsbürgerkunde und/oder Recht;
2. im praktischen Teil
  - a) Übung "Löscheinsatz" mit einer Gruppe,
  - b) Übung "technische Hilfeleistung" oder "Gefahrgut" mit einer Gruppe,
  - c) Einzelübung mit sonstigen Feuerwehrgeräten oder lebensrettende Sofortmaßnahmen;
3. im mündlichen Teil
  - a) Feuerwehrfahrzeuge, Pumpen und Geräte,
  - b) Organisation des Feuerwehrwesens und Recht,
  - c) Fernmeldewesen, Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen,
  - d) Einsatzlehre.

## § 17

### Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten als Viertelnoten sind zulässig.

## § 18

### Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in § 16 Nr. 1 genannten Fächern zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für jedes Prüfungsfach 60 Minuten.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dabei können Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüfungsteilnehmer benutzen dürfen.

(3) Die Arbeiten werden mit einer für sämtliche Arbeiten der jeweiligen Prüfungsteilnehmer gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Die Prüfungsbehörde fertigt eine Liste über die Kennziffern an, die sie in einem Umschlag verschließt und versiegelt. Der Umschlag darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten geöffnet werden.

(4) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt der Schriftführer oder eine andere beauftragte Person. Die Prüfungsbehörde gibt hierzu die erforderlichen Hilfskräfte bei. Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift, in der gegebenenfalls auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind.

(5) Die Arbeiten müssen spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit der aufsichtführenden Person abgegeben werden. Auf jeder Arbeit wird der Zeitpunkt der Abgabe vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt, wer keine Arbeit abgegeben hat; dies wird in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Erst- und Mitprüfern begutachtet

und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 17 bewertet.

(7) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so wird der Durchschnitt auf drei Dezimalstellen errechnet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Prüfungsausschuß im Rahmen der Vorschläge der Prüfer die Note fest.

(8) Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsarbeiten werden mit der Prüfungsnote "ungenügend (6)" bewertet.

## § 19

### Praktische Prüfung

(1) Die Aufgaben für jedes Prüfungsfach der praktischen Prüfung (§ 16 Nr. 2) stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß einzeln für jede Übung mit einer Note nach § 17 bewertet.

## § 20

### Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer wird in jedem Prüfungsfach (§ 16 Nr. 3) etwa fünf Minuten geprüft. Werden mehrere Personen zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Personen dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß in jedem Fach der Prüfung mit einer Note nach § 17 bewertet.

## § 21

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Aus den Einzelleistungen in der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung ist jeweils die Durchschnittsnote bis auf drei Dezimalstellen zu errechnen. Die Ergebnisse der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung zählen jeweils zu einem Drittel. Das Ergebnis wird auf drei Dezimalstellen errechnet (Enddurchschnittsnote).

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Enddurchschnittsnote aufgrund des Gesamteindrucks, den er von den Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung der Leistungen während der Ausbildung und des Laufbahnlehrgangs gewonnen hat, bis zu zwei zehntel Noten heben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Enddurchschnittsnote 4,000 erreicht wurde und die Durchschnittsnote in keinem Prüfungsteil (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung) schlechter als 5,000 war.

(4) Bei bestandener Prüfung stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 1 fest. Hierzu wird die Enddurchschnittsnote bis einschließlich 0,499 abgerundet, im übrigen aufgerundet.

(5) Im Anschluß an die Beratungen des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmern das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.

## § 22

### Niederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung ist festzuhalten

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfer, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,

4. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
5. die in der praktischen und mündlichen Prüfung erteilten Noten,
6. die Enddurchschnittsnote und die Gesamtnote,
7. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
8. Die Aufgabenstellungen für die praktische Prüfung sowie die Prüfungsfragen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind als Anlage der Niederschrift beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 23

#### Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Die nach § 21 Abs. 1 errechnete Enddurchschnittsnote wird in Klammern zugefügt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch die Prüfungsbehörde.

Die Einstellungsbehörde erhält eine Mehrfertigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Mitteilung.

### § 24

#### Fernbleiben, Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von ihr ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten wird.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, ob und welche weitere Ausbildungszeit zu leisten ist.

(4) Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen, praktischen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzieht, kann aus diesem Grunde einen nachträglichen Rücktritt nicht geltend machen.

(5) In der Prüfung verbleibt, wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen oder praktischen Prüfung teilzunehmen, längstens bis zum Ende der nächsten Prüfung. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 25

### Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Ausschluß nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Betroffenen ändern oder die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die praktische und mündliche Prüfung entsprechend.

## § 26

### Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung wiederholen will, hat zuvor an einem weiteren Laufbahnlehrgang teilzunehmen.

(3) Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Prüfungsbehörde nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welche weitere Ausbildungszeit zu leisten ist.

## § 27

### Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde. Die Prüfungsteilnehmer können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

## 4. ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

## § 28

### Übergangsvorschrift

Auszubildende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt wurden, legen die Prüfung zum Feuerwehrmann nach bisherigem Recht ab. Wird die Prüfung nicht bestanden, so gelten für die einmal mögliche Wiederholung der Prüfung die §§ 12 ff. dieser Verordnung.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 29. November 1980 (GBl. S. 596) außer Kraft.

Stuttgart, den 04.09.97

Dr. Schäuble

Innenminister

---

\* Tag des Inkrafttretens 01.11.1997